

Georg Quaas

## **Kollers Replik als Test meiner Hypothese über seine Hauptthesen**

Als Hauptthesen Kollers hatte ich - wie sich zeigte, im wesentlichen in Übereinstimmung mit den anderen beiden Diskussionsgrundlagen - das materiale Gleichbehandlungsprinzip und ein Argumentationsschema zur Begründung von Ungleichbehandlungen (sowie deren Folgen, d.h. die sozial produzierten Ungleichheiten) herausgearbeitet. Dabei habe ich das (von mir so genannte) "Koller-Prinzip", das einen sozial gerechten Zustand einer sich dynamisch entwickelnden Gesellschaft definiert, auf folgenden, griffigen Nenner gebracht: »Niemand kann bessergestellt werden, ohne auf Dauer schlechtergestellt zu werden.« In diesem Prinzip sind zwei Relativierungen enthalten: die Relativität des ersten "Bessergestellt-Werdens" bezieht sich auf die gegenwärtige Lage; die zweite Relativität des "Auf-Dauer-schlechtergestellt-Werdens" bezieht sich auf zukünftige Zustände alternativer Entwicklungspfade, die ohne das erste "Besser-Stellen" zustande kommen würden.

Daß es sich um die Hauptthesen Kollers handelt, war selbstverständlich als Hypothese zu verstehen. Der nächste Schritt sollte darin bestehen, diese Hypothese anhand eines weiteren Textes aus der Feder Kollers zu überprüfen. Das ist seine Replik.

Da es im weiteren *auch* darum gehen muß, welchen Ort und welchen Stellenwert jene "Hauptthesen" bei Koller einnehmen, ist es notwendig, die gesamte Replik Paragraph für Paragraph zu analysieren. Ich habe diese Analyse in Form eines Kommentars hier notiert. Das macht den Hauptteil dieser Diskussionsgrundlage aus, die zugleich als äußerst komprimierte Zusammenfassung der Replik gelesen werden kann.

\*

In den ersten Paragraphen behandelt Koller formale Fragen seiner Begrifflichkeit und seiner Methodik. Auf das *Gleichbehandlungsprinzip* (m.E. die Hauptthese 1) kommt Koller in der Replik erst unter ((6)) zu sprechen - vorher verteidigt er seine Argumentationsmethodik, die von mir als die einer deskriptiven Ethik charakterisiert wurde. Etwas stärker, aber sicherlich nicht mit Absicht, wird die Analyse des konventionellen Sprachgebrauchs unterstrichen. Koller erweckt den Eindruck, als könne beispielsweise das Konzept der Gerechtigkeit aus dieser Analyse heraus entwickelt werden ((4)). Das legt die Frage nahe: Ist Koller (moralphilosophischer) Intuitionist?

In ((6)) versucht Koller nachzuweisen, daß der Gleichbehandlungsgrundsatz einen (wenn auch vagen) materialen Gehalt hat. Er beruft sich darauf, daß dieses Prinzip trotz seiner Vagheit bestimmte Handlungen verbietet - zum Beispiel, wegen des Geschlechts zu diskriminieren. Allerdings erbringt das Gleichbehandlungsprinzip diese Leistung nur im Zusammenhang mit der These, daß das Geschlecht keinen Grund für Ungleichbehandlung darstellt. Diese Prämisse müßte allerdings selber begründet werden, und zwar mit Hilfe des Koller-Prinzips. Woher wissen wir, daß Frauen auf Dauer nicht schlechtergestellt werden, wenn sie den Männern gleichgestellt werden? Darauf finde ich bei Koller keine Antwort.

In ((7)) teilt Koller die Kritiker in zwei Gruppen ein. Die Kritiker der einen Gruppe monieren, daß Koller versucht, einen kleinen Schritt weg von einer deskriptiven Ethik in Richtung hin zu einer normativen Ethik zu gehen (wie wir gesehen haben, tut er das nur an einer einzigen Stelle!); die Kritiker der anderen Gruppe stellen die Forderung nach Unparteilichkeit im ethischen Begründungsverfahren infrage.

((8)) beinhaltet ansatzweise den Versuch, die Unparteilichkeit gesellschaftstheoretisch zu begründen.

((9)) erläutert das favorisierte Begründungsverfahren (der Nachweis der Konsensfähigkeit) und preist seine Offenheit. Letzteres ist eine erschlichene Eigenschaft. Die Offenheit der Moraldiskussion folgt aus einem Begründungsschema, das analog zum Falsifikationismus Poppers konstruiert wird, nicht aber aus dem positiven Nachweis der Konsensfähigkeit gewisser Normen. Wenn, so muß man fragen, der Nachweis der Konsensfähigkeit gelungen ist, und wenn das Begründungsverfahren eben mit diesem Nachweis definiert wird, weshalb darf man dann nicht mit Gewißheit sagen, daß jene Normen tatsächlich begründet sind, also den Anspruch auf allgemeine Anerkennung erheben?

Zwar will Koller die dogmatischen Implikationen einer solchen Position vermeiden, aber sie folgen nun einmal aus seiner Definition der Begründungsmethode.

Wieder einmal zeigt sich, daß Koller logische Konsequenz bedenkenlos opfert, wenn dies "trendy" ist, das heißt, wenn sie mit der von den meisten geteilten Meinung konfligiert.

((10)) bestätigt, daß Koller kein eigenes Konzept, nicht einmal eine "klare Vorstellung" davon hat, wie das Begründungsproblem in der Ethik gelöst werden könnte oder sollte.

((11)) stellt die Arten der Gerechtigkeit und ihren funktionellen Zusammenhang in einem Schema dar. Die historische Bedingtheit der Moral wird zugegeben.

((12)) Soziale Gerechtigkeit bezieht sich auf ganze Gemeinschaften (und sicherlich auch auf ihre Verfassung). Der Gemeinschaftscharakter (als Grundlage der distributiven Gerechtigkeit) trete mit dem Grad der funktionalen Differenzierung der Gesellschaft immer deutlicher hervor (Koller)! Hier muß ein großes Fragezeichen angebracht werden! Wo bleibt der empirische Beleg? - Kollers Motiv, Gesellschaft als Gemeinschaft zu definieren, entspringt, das belegt dieser Text, der Gegnerschaft zu Hayek.

((14)) Die distributive Gerechtigkeit - so gibt Koller zu - stehe bei ihm im Vordergrund. Sie erfordere keine autoritative Instanz (wieder eine argumentative Spitze gegen Hayek und Geistesverwandte), sondern verbindliche soziale Normen. In großen Gesellschaften werden die Regeln durch das Recht verkörpert. - Das erklärt Kollers Rechtslastigkeit (im Sinne einer Konfusion von Recht und Moral). Die Moral unterscheidet sich aber vom Recht u.a. durch die Universalität.

((15+16)) Verteilt werden nicht nur Dinge, sondern in erster Linie Rechte und Pflichten. Sehr schön an einem Beispiel erläutert!

((17)) Muß auch das Gleichbehandlungsprinzip begründet werden (wie Blasche fordert)? Koller: Im Prinzip, ja. Im Falle der Verteilungsgerechtigkeit fehlt aber ein "brauchbarer Referenzzustand" - soll wohl heißen: ein an sich moralisch legitimer Ungleichheitszustand. Gegen dieses Argument könnte eingewandt werden: Gibt es denn einen moralisch legitimen Gleichheitszustand per se? Doch wohl nicht einmal in den Augen Kollers! Denn das Koller-Prinzip besagt ja, daß in bestimmten Fällen Ungleichheiten und nicht Gleichheitszustände moralisch sind. Wenn aber die Gleichheit nicht an sich moralisch ist, wie kann sie dann als Referenzzustand unterstellt werden? Blasche hat m.E. einen schwachen Punkt bei Koller getroffen.

((18+19)) Hier beschreibt Koller die systematische Struktur seiner obersten Prämissen (die Reihenfolge ist zugleich Rangfolge): (i) die formale Gerechtigkeit = Gleichförmigkeit gerechten Handelns - spielt (angeblich) keine wesentliche Rolle; (ii) die gleiche Achtung gegenüber allen Menschen zieht im Falle eines Problems der Verteilung von Lasten und Pflichten das Gleichbehandlungsprinzip nach sich; (iii) die These, daß (moderne) Gesellschaften Gemeinschaften sind (bzw. immer mehr dazu werden); (iv) zusätzliche Annahmen, zum Beispiel: Das Gleichbehandlungsprinzip bekommt nach Koller erst "Biss" in Verbindung mit weiteren Annahmen. Ausgezeichnet werden folgende: (a) Annahmen, die den Kreis der zu verteilenden Güter betreffen; (b) Annahmen, die in der Lage sind, Ungleichheiten zu legitimieren. Zur Erinnerung: Letzterem

diente das Koller-Prinzip. Damit dürfte klar sein, welchen Platz es in der Systematik hat.

((20)) widmet sich der Begründung von Ungleichheiten und stellt klar, daß das ein wesentliches Anliegen des Autors ist. Diesem Thema ist auch der ganze Abschnitt 7 der Replik gewidmet.

((21)) enthält 4 Versionen (Formulierungen) des Koller-Prinzips und eine Präzisierung, was nämlich "auf längere Sicht" heißen soll: innerhalb der erwartbaren Lebenszeit.

((22)) erläutert das Koller-Prinzip und schlägt eine politische Strategie zur Umverteilung von oben nach unten vor. Hier nimmt Koller auch kritisch Stellung zum gegenwärtig herrschenden Maß an Ungleichheit.

((23)) erläutert, wie Differenzierungen im Recht von den jeweiligen Bedingungen abhängen.

((24)) bringt eine "konkrete" Anwendung auf Erbrecht und Bildungspolitik.

((25)) ist ein Plädoyer für eine soziale Marktwirtschaft und für ein Grundeinkommen.

((26)) expliziert, unter welchen Bedingungen eine Einschränkung politischer Freiheiten gerechtfertigt wäre - wenn noch größere Einschränkungen drohen.

((27)) bezeichnet (überflüssigerweise) Kollers politischen Standpunkt und was er als das zentrale Problem einer modernen Ethik sieht: die Kritik und partielle Legitimation von Ungleichheiten.

\*

## **Zusammenfassung**

Durch das Ziel der Verteidigung seines Standpunktes bedingt, sieht sich Koller genötigt, auf eine Reihe von Detailfragen formaler und inhaltlicher Art einzugehen. In diesem Sinne ist die Replik in hohem Maße "fremdbestimmt" und kann sich von der Sache her weniger als der Hauptartikel auf eventuelle Hauptthesen konzentrieren. Trotzdem erhält das (von mir so genannte) "Koller-Prinzip" einen breiten Raum; das Gleichbehandlungsprinzip tritt im Vergleich dazu etwas zurück. Präzisierend würde ich sagen, daß neben den genannten Hauptthesen für Koller auch andere Aspekte seines Ethik-Konzepts stehen, die ihm mindestens genauso wichtig sind.

Da sind die beiden Begründungsstrategien - einerseits der Rekurs darauf, was allgemeiner Konsens zu sein scheint, andererseits der Versuch einer normativen Begründung durch Nachweis der Konsensfähigkeit. Beide Methoden widersprechen einem einheitlichen Ethik-Konzept und sind darüber hinaus nur ansatzweise entwickelt - ich weise auf fehlende empirische Belege hin und auf die unklaren Vorstellungen über den Begründungsmechanismus ethischer Normen.

Da sind andererseits die moralischen Probleme dieser Gesellschaft, die Koller vor allem im Bereich der Verteilungsgerechtigkeit lokalisiert. Wie das Diskriminierungs-Beispiel zeigt, gelingt es Koller nicht einmal, seine eigenen obersten Prinzipien in der Diskussion dieser Probleme anzuwenden. Wo immer sich eine logische Lücke auftut, füllt sie Koller mit der (vermeintlich) herrschenden Meinung.

Angesichts der tatsächlichen Schwerpunkte in der Replik würde ich nicht mehr von zwei "Hauptthesen" reden, sondern von den (für Koller) typischen obersten Prinzipien. Und da das Gleichbehandlungsgebot aber überhaupt nicht typisch ist für Koller, bleibt allein das sog. "Koller-Prinzip" übrig.

Alle anderen, mehr inhaltlichen Thesen stehen mit diesem Prinzip in einem sehr lockeren gedanklichen Zusammenhang. Deshalb halte ich sie für nicht einmal im Ansatz wissenschaftlich (ethisch) begründet, sondern betrachte sie als mehr oder weniger interessante politische Meinungen, die allerdings Anlaß für eine strengere ethische Reflexion geben könnten.